

Gegenüberstellung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Metzler Fonds-Depots/Konten „alt und neu“

Hinweis: Maßgeblich sind nur die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Metzler Fonds-Depots/Konten (AGB) mit Stand Januar 2018, die mit dem Anleger vereinbart wurden. Die geänderten Passagen (**im Text farblich hervorgehoben**) sind in der unteren Tabelle dargestellt. Lösungen ergeben sich dabei aus einem Textvergleich.

AGB (Stand Januar 2018)	AGB (Stand Oktober 2019)
<p>1.1 Eröffnung eines Depots/Kontos</p> <p>Die Bank kann aufgrund eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags zur Depot-/Kontoeröffnung ein Depot/Konto eröffnen. Der Depot-/Kontovertrag kommt mit schriftlicher Annahme des Kundenantrags durch die Bank zustande. Der Kunde hält sich an seinen Antrag gegenüber der Bank sechs Wochen gebunden. Die Bank behält sich das Recht vor, einen Depot-/Kontoeröffnungsantrag für z. B. US-steuerpflichtige natürliche und juristische Personen abzulehnen.</p>	<p>1.1 Eröffnung eines Depots/Kontos</p> <p>[Der bestehende Text wird wie folgt ergänzt]</p> <p>Die Bank ist berechtigt, für Depots ohne Konto auch ohne Kundenunterschrift ein Konto für den Kunden zu eröffnen, wenn eine Auszahlung auf ein Referenzkonto des Kunden gem. Ziffer 2.1 nicht möglich ist. Die Bank wird dem Kunden die Eröffnung des Kontos schriftlich bestätigen.</p> <p>1.1.1 Übertragung auf die FIL Fondsbank GmbH („FFB“)</p> <p>Die Bank kann die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kunden und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten der Bank mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2019 („Übertragungszeitpunkt“) auf die FIL Fondsbank GmbH („FFB“), Kastanienhöhe 1, 61476 Kronberg im Taunus, durch Vereinbarung zwischen der Bank und der FFB übertragen, so dass die FFB in die Rechte und Pflichten der Bank aus dieser Geschäftsbeziehung eintritt. In diesem Fall wird die Bank den Kunden mindestens zwei Monate vor dem Übertragungszeitpunkt in Textform benachrichtigen. Diese Benachrichtigung kann zeitgleich mit der Übersendung dieser geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Metzler Fonds-Depots/Konten erfolgen. Im Falle der Übertragung ist der Kunde unbeschadet seiner allgemeinen Kündigungsrechte berechtigt, die gesamte Geschäftsbeziehung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Übertragung der gesamten Geschäftsbeziehung auf die FFB gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Benachrichtigung über die beabsichtigte Übertragung gegenüber der Bank widerspricht. Auf diese Folge wird die Bank bei der Benachrichtigung über die beabsichtigte Übertragung besonders hinweisen. Der Widerspruch des Kunden bedarf der Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail). Im Falle der Übertragung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden auf die FFB stehen dem Kunden die Leistungen der Bank am 30. Dezember 2019 nicht zur Verfügung; in diesem Falle gilt im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden der 30. Dezember 2019 nicht als Bankarbeitstag.</p>

<p>6. Sparpläne; Auszahlpläne; Tausch 6.1 Sparpläne [...] Ferner kann ein Sparplan auch zugunsten des bei der Bank geführten Cash-Kontos eingerichtet werden. Sparpläne können ausschließlich auf Euro lauten. Die Zahlung des jeweiligen Anlagebetrags kann nur im SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen; eine Zahlung durch Überweisung ist abweichend von Ziffer 2.4 nicht möglich.</p>	<p>6. Sparpläne; Auszahlpläne; Tausch 6.1 Sparpläne [...] Ferner kann ein Sparplan auch zugunsten des bei der Bank geführten Kontos eingerichtet werden. Sparpläne können ausschließlich auf Euro lauten. Die Zahlung des jeweiligen Anlagebetrags kann nur im SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen; eine Zahlung durch Überweisung ist abweichend von Ziffer 2.4 nicht möglich. Die Bank kann im Fall einer Übertragung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden auf die FFB gemäß Ziffer 1.1.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Sparpläne im Dezember 2019 auch zu einem anderen Termin als dem vereinbarten zur Ausführung bringen, längstens jedoch fünf Bankarbeitstage vor oder nach dem vereinbarten Termin.</p>
<p>6.2 Auszahlpläne Der Kunde kann mit der Bank einen Auszahlplan über gleichbleibende monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Auszahlungsbeträge vereinbaren. Hierbei verkauft die Bank regelmäßig am 20. (bzw. dem nächstfolgenden Bankarbeitstag) des vereinbarten Auszahlungsmonats aus dem Depot des Kunden die von dem Kunden bezeichneten Anteile an Investmentvermögen zum Rücknahmepreis, bis diese Anteile an Investmentvermögen vollständig verkauft wurden oder der Kunde den Auszahlplan in Textform widerruft. Die Bank schreibt den Verkaufserlös dem Konto des Kunden gut bzw. überweist ihn auf das Referenzkonto des Kunden oder verwendet ihn, soweit dies mit dem Kunden vereinbart ist, zum Kauf anderer Anteile an Investmentvermögen. Die Bank behält sich das Recht vor, die Einrichtung von Auszahlplänen für bestimmte Investmentvermögen abzulehnen.</p>	<p>6.2 Auszahlpläne [Der bestehende Text wird wie folgt ergänzt] Die Bank kann im Fall einer Übertragung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden auf die FFB gemäß Ziffer 1.1.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Auszahlpläne im Dezember 2019 auch zu einem anderen Termin als dem vereinbarten zur Ausführung bringen, längstens jedoch fünf Bankarbeitstage vor oder nach dem vereinbarten Termin.</p>
<p>15. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden Gegen Forderungen der Bank kann der Kunde nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.</p>	<p>15. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden Gegen Forderungen der Bank kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.</p>

Gegenüberstellung des Preis- und Leistungsverzeichnis für Metzler Fonds-Depots/Konten „alt und neu“

Hinweis: Maßgeblich sind nur die Änderungen des Preis- und Leistungsverzeichnis für Metzler Fonds-Depots/Konten (PLV) mit Stand Januar 2018, das mit dem Anleger vereinbart wurde. Die geänderten Passagen (**im Text farblich hervorgehoben**) sind in der unteren Tabelle dargestellt. Löschungen sind als **durchgestrichener Text und durch Fettdruck** hervorgehoben.

PLV (Stand Januar 2018)	PLV (Stand Oktober 2019)
<p>1. Gebühren im Zusammenhang mit der Führung von Metzler Fonds-Depots/Konten</p> <p>Die Gebühr ergibt sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Gebührenart.</p> <p>„Wertermittlungstag“ für die Gebühren ist der 18. Kalendertag eines jeden Monats, an dem Vermögenswerte in dem Depot/Konto verwahrt wurden, bzw., soweit es sich dabei um keinen Bankarbeitstag in Frankfurt am Main handelt, der jeweils nächste Bankarbeitstag.</p> <p>Die Gebühren werden vierteljährlich zum 31. März, 30. Juni, 30. September bzw. 31. Dezember, bei Übertrag/Verkauf/Auszahlung der letzten in dem Depot/Konto verwahrten Vermögenswerte, jedoch spätestens zum Zeitpunkt des/der Übertrags/Verkaufs/Auszahlung, für das vorangegangene Kalenderquartal bzw. für den Zeitraum bis zum/zur Übertrag/Verkauf/Auszahlung (ggf. zeitanteilig monatlich) abgerechnet („Abrechnungsperiode“). Die Belastung der Gebühren erfolgt im Folgemonat der Abrechnungsperiode durch die Bank in der mit dem Kunden im Depot-/Kontoeröffnungsantrag vereinbarten Weise. Die Bank ist berechtigt, den Belastungszeitraum ohne vorherige Mitteilung auf halbjährlich bzw. jährlich umzustellen.</p>	<p>1. Gebühren im Zusammenhang mit der Führung von Metzler Fonds-Depots/Konten</p> <p>Die Gebühr ergibt sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Gebührenart.</p> <p>„Wertermittlungstag“ für die Gebühren ist der 18. Kalendertag eines jeden Monats, an dem Vermögenswerte in dem Depot/Konto verwahrt wurden, bzw., soweit es sich dabei um keinen Bankarbeitstag in Frankfurt am Main handelt, der jeweils nächste Bankarbeitstag. Die Bank ist berechtigt, im letzten Kalendermonat eines jeden Kalenderjahres einen anderen Tag für die Wertermittlung zugrunde zu legen.</p> <p>Die Gebühren werden vierteljährlich zum 31. März, 30. Juni, 30. September bzw. 31. Dezember, bei Übertrag/Verkauf/Auszahlung der letzten in dem Depot/Konto verwahrten Vermögenswerte, jedoch spätestens zum Zeitpunkt des/der Übertrags/Verkaufs/Auszahlung, für das vorangegangene Kalenderquartal bzw. für den Zeitraum bis zum/zur Übertrag/Verkauf/Auszahlung (ggf. zeitanteilig monatlich) abgerechnet („Abrechnungsperiode“). Die Belastung der Gebühren erfolgt im Folgemonat der Abrechnungsperiode durch die Bank in der mit dem Kunden im Depot-/Kontoeröffnungsantrag vereinbarten Weise. Die Bank ist berechtigt, den Belastungszeitraum ohne vorherige Mitteilung auf halbjährlich bzw. jährlich umzustellen. Die Bank ist berechtigt, im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres ermittelte und noch nicht belastete Gebühren auch innerhalb dieses Quartals vor dessen Ende abzurechnen.</p>

<p>3.2 sonstige Entgelte</p> <p>Ertragnisaufstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Ersatzaufstellungen für zurückliegende Jahre: 15 EUR pro Aufstellung■ Duplikat einer Jahressteuerbescheinigung: 15 EUR pro Bescheinigung Depot-/Kontoauszüge■ Ersatzauszüge für zurückliegende Jahre: 10 EUR pro Auszug■ Sonstige Zweitschriften: 2,50 EUR pro Zweitschrift■ Adressnachforschungen: 15 EUR pro Anfrage■ Postversandpauschale (entfällt bei ausschließlicher Nutzung der Postbox): 18 EUR pro Kalenderjahr■ Regelmäßiger Versand von Zweitschriften an eine Zusatzadresse: 18 EUR pro Kalenderjahr■ Verpfändungen: 25 EUR pro Kalenderjahr■ Zinssatz für Guthaben (Sichteinlagen): Die aktuellen Zinssätze entnehmen Sie bitte dem Preisverzeichnis im Internet.■ Zinssatz für Überziehungen Sie finden es im „Rechtlichen Hinweis“ unter www.metzlerfund-xchange.com <p>Sonstige Entgelte, Gebühren, Kosten und Auslagen wie in Ziffer 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. [...]</p>	<p>3.2 sonstige Entgelte</p> <p>Ertragnisaufstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Ersatzaufstellungen für zurückliegende Jahre: 15 EUR pro Aufstellung■ Duplikat einer Jahressteuerbescheinigung: 15 EUR pro Bescheinigung Depot-/Kontoauszüge■ Ersatzauszüge für zurückliegende Jahre: 10 EUR pro Auszug■ Sonstige Zweitschriften: 2,50 EUR pro Zweitschrift■ Adressnachforschungen: 15 EUR pro Anfrage■ Postversandpauschale (entfällt bei ausschließlicher Nutzung der Postbox): 18 EUR pro Kalenderjahr■ Regelmäßiger Versand von Zweitschriften an eine Zusatzadresse: 18 EUR pro Kalenderjahr■ Verpfändungen: 25 EUR pro Kalenderjahr■ Zinssatz für Guthaben (Sichteinlagen): Die aktuellen Zinssätze entnehmen Sie bitte dem Preisverzeichnis im Internet.■ Zinssatz für Überziehungen Sie finden es im „Rechtlichen Hinweis“ unter www.metzlerfund-xchange.com <p>Sonstige Entgelte, Gebühren, Kosten und Auslagen wie in Ziffer 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. [...]</p>
---	--

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Metzler Fonds-Depots/Konten

Die B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA (nachstehend „Bank“) führt Wertpapierdepots (nachfolgend „Depots“) zur Verwahrung und Verwaltung von Anteilen an Investmentvermögen und begleitende Konten (nachfolgend „Konten“) nach Maßgabe der folgenden Geschäftsbedingungen. Die Bank kann daneben für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen verwenden, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Depot-/Kontoeröffnung oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. In den Wertpapierdepots können Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen verwahrt werden. Der Bank bleibt es vorbehalten, die Beschaffung oder Verwahrung von Anteilen bestimmter Investmentvermögen oder von Anteilen an Investmentvermögen bestimmter Verwaltungsgesellschaften abzulehnen.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Kunden-Informationssystem), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1. Eröffnung und Schließung eines Depots/Kontos

1.1 Eröffnung eines Depots/Kontos

Die Bank kann aufgrund eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags zur Depot-/Kontoeröffnung ein Depot/Konto eröffnen. Der Depot-/Kontovertrag kommt mit schriftlicher Annahme des Kundenantrags durch die Bank zustande. Der Kunde hält sich an seinen Antrag gegenüber der Bank sechs Wochen gebunden. Die Bank behält sich das Recht vor, einen Depot-/Kontoeröffnungsantrag für z. B. US-steuerpflichtige natürliche und juristische Personen abzulehnen.

Die Bank ist berechtigt, für Depots ohne Konto auch ohne Kundenunterschrift ein Konto für den Kunden zu eröffnen, wenn eine Auszahlung auf ein Referenzkonto des Kunden gem. Ziffer 2.1 nicht möglich ist. Die Bank wird dem Kunden die Eröffnung des Kontos schriftlich bestätigen.

1.1.1 Übertragung auf die FIL Fondsbank GmbH („FFB“)

Die Bank kann die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kunden und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten der Bank mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2019 („Übertragungszeitpunkt“) auf die FIL Fondsbank GmbH („FFB“), Kastanienhöhe 1, 61476 Kronberg im Taunus, durch Vereinbarung zwischen der Bank und der FFB übertragen, so dass die FFB in die Rechte und Pflichten der Bank aus dieser Geschäftsbeziehung eintritt. In diesem Fall wird die Bank den Kunden mindestens zwei Monate vor dem Übertragungszeitpunkt in Textform benachrichtigt. Diese Benachrichtigung kann zeitgleich mit der Übersendung dieser geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Metzler Fonds-Depots/Konten erfolgen. Im Falle der Übertragung ist der Kunde unbeschadet seiner allgemeinen Kündigungsrechte berechtigt, die gesamte Geschäftsbeziehung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Übertragung der gesamten Geschäftsbeziehung auf die FFB gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Benachrichtigung über die beabsichtigte Übertragung gegenüber der Bank widerspricht. Auf diese Folge wird die Bank bei der Benachrichtigung über die beabsichtigte Übertragung besonders hinweisen. Der Widerspruch des Kunden bedarf der Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail). Im Falle der Übertragung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden auf die FFB stehen dem Kunden die Leistungen der Bank am 30. Dezember 2019 nicht zur Verfügung; in diesem Falle gilt im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden der 30. Dezember 2019 nicht als Bankarbeitstag.

1.2 Kundenkategorisierung

Die Bank stuft grundsätzlich alle Kunden im Rahmen der Führung von Metzler Fonds-Depots/Konten als Privatkunden im Sinne des § 67 WpHG ein. Privatkunden genießen gegenüber professionellen Kunden ein höheres Schutzniveau und erhalten weitergehende Informationen.

1.3 Schließung eines Depots/Kontos

Die Bank ist auch ohne entsprechenden Auftrag des Kunden berechtigt, ein Depot/Konto ohne gesonderte Mitteilung an den Kunden zu schließen, wenn dieses länger als sechs Monate keinen Bestand aufweist.

2. Erteilung von Aufträgen; Ein- und Auszahlungen

2.1 Erteilung von Aufträgen

Aufträge des Kunden müssen von dem Kunden eigenhändig unterschrieben und, soweit die Bank nicht im Einzelfall etwas anderes zulässt, über den Anlagevermittler im Original auf den von der Bank bereitgestellten Formularen erteilt werden. Die Bank ist berechtigt, vor der Ausführung von Aufträgen die Berechtigung des jeweiligen Auftraggebers auf seine Kosten festzustellen. Verkaufsaufträge müssen zugunsten des von der Bank für den Kunden geführten Kontos oder eines auf den Namen des Kunden lautenden Referenzkontos bei einem anderen Kreditinstitut erfolgen. Die Erteilung preislich limitierter Wertpapieraufträge ist ausgeschlossen. Die Erteilung terminierter Wertpapieraufträge ist grundsätzlich nur möglich für Wertpapiergattungen, deren Vertragsbedingungen Kündigungsfristen vorsehen. Bei Abweichungen zwischen der ISIN/Wertpapierkennnummer und der Fondsbezeichnung in Kauf- und Verkaufsaufträgen ist die ISIN/Wertpapierkennnummer maßgeblich. Die jeweils geltenden Mindestauftragssummen sind in dem Preis- und Leistungsverzeichnis für Metzler Fonds-Depots/Konten („Preis- und Leistungsverzeichnis“) genannt. Sofern die Bank die Beschaffung von Anteilen an Investmentvermögen anbietet, die nicht als „nicht komplexe“ Finanzinstrumente im Sinne des WpHG zu qualifizieren sind, ist zusätzlich zu der in dieser Ziffer 2.1. beschriebenen Vorgehensweise die Überprüfung der Angemessenheit gem. § 63 Abs. 10 WpHG erforderlich.

2.2 Auftragsbearbeitung

Der Zeitpunkt für die Bearbeitung der von dem Kunden erteilten Aufträge in Abhängigkeit von den für die Bank geltenden Orderannahmeschlusszeiten der jeweiligen Investmentvermögen sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind in dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

2.3 Preis der Ausführungsgeschäfte

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden bei Kaufaufträgen zu dem von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Verwahrstelle oder dem von der Bank eingeschalteten Zwischenkommissionär auf diesen Auftrag angewendeten Ausgabepreis (Anteilwert zugleich ggf. anwendbarem Ausgabeaufschlag) bzw. bei Verkaufsaufträgen zum Rücknahmepreis (unter Berücksichtigung eines ggf. anwendbaren Rücknahmeabschlags) ab. Dabei bezieht die Bank die Anteile an Investmentvermögen in der Regel zum Nettoinventarwert und stellt dem Kunden zusätzlich eine mit diesem vereinbarte Vertriebsprovision in Form des Ausgabeaufschlags in Rechnung. Verkaufsaufträge werden in der Regel mit dem von der Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Verwahrstelle festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet.

2.4 Ein- und Auszahlungen; Umrechnung von Fremdwährungen

Einzahlungen des Kunden zugunsten seines Kontos können vorbehaltlich der Regelung in Ziffern 2.5 und 6.1 ausschließlich durch Überweisung unter Angabe seiner Kontonummer an die Bank erfolgen. In von Euro abweichender Währung getätigte Einzahlungen werden von der Bank anhand des jeweils gültigen Wechselkurses in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Sofern der Kunde bei Verkauf von Fremdwährung lautenden Anteilen an Investmentvermögen eine Wiederanlage in Fremdwährung wünscht, wird die Bank den Wiederanlagebetrag zunächst zum jeweils gültigen Wechselkurs in Euro umrechnen und dann bearbeiten. Auszahlungen erfolgen ausschließlich in Euro. Führt die Bank für einen Kunden nur ein Depot und liegt der Bank bis zum Schluss des siebten Bankarbeitstages nach dem Eingang einer Einzahlung des Kunden kein ordnungsgemäß erteilter Kaufauftrag vor, wird die Zahlung auf das Konto des Auftraggebers zurücküberwiesen.

2.5 SEPA-Lastschriftverfahren

Die Bank entscheidet nach billigem Ermessen, ob sie Zahlungen des Kunden im SEPA-Lastschriftverfahren zulässt und den Gegenwert von SEPA-Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gutschreibt. Schreibt die Bank den Gegenwert von SEPA-Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese SEPA-Lastschriften bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden SEPA-Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem SEPA-Lastschriftverfahren nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift mit ihrer Einreichungswertstellung rückgängig. Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren können ausschließlich auf Euro lauten.

Bei Zahlungen des Kunden im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens darf der Kunde innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen die Anteile an Investmentvermögen nicht veräußern, die von der Bank für den Kunden gekauft und in seinem Depot verwahrt werden. Die Frist von acht Wochen beginnt mit dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Konto, das in der Einzugsermächtigung benannt ist.

Wird eine SEPA-Lastschrift mangels Deckung oder wegen Widerrufs nicht eingelöst oder zurückgegeben, ist die Bank berechtigt, die bereits gekauften Anteile an Investmentvermögen zu veräußern. Der Kunde haftet der Bank für den hieraus entstehenden Schaden, insbesondere für eine Preisdifferenz, die sich aus dem erforderlich gewordenen Veräußerungsgeschäft ergibt. Für wirtschaftliche Verluste und steuerliche Folgen einer Nichteinlösung oder Rückgabe der SEPA-Lastschrift und der hierdurch ausgelösten Anteilsverkäufe übernimmt die Bank keinerlei Haftung. Die Geltendmachung des nach Ziffer 14 bestehenden Pfandrechts bleibt unberührt. Die Bank behält sich vor, das SEPA-Lastschriftverfahren für zu erwerbende Anteile an Investmentvermögen nicht zuzulassen. In diesen Fällen ist die Erteilung eines Kaufauftrags nur mittels Überweisung möglich.

2.6 Auftragserteilung per Telefax/E-Mail

Die Bank kann auch Aufträge ausführen, die ihr, soweit die Bank nicht im Einzelfall etwas anderes zulässt, unter Verwendung der für diesen Zweck bereitgestellten elektronisch generierten Formulare mittels Telefax oder mittels E-Mail mit dem Scan des elektronisch generierten Formulars als Anhang, übermittelt werden. Die Bank kann die Bearbeitung der ihr mittels Telefax/E-Mail übermittelten Aufträge von der Einhaltung weiterer Anforderungen abhängig machen. Ein Kunde, der die Auftragsübermittlung mittels Telefax/E-Mail wählt, übernimmt damit zugleich alle Risiken, die aus dem Einsatz dieses Kommunikationsmittels resultieren, insbesondere aus Übertragungsfehlern, technischen Fehlleitungen oder Fälschungen von Aufträgen, und stellt die Bank von jeglicher Verantwortung diesbezüglich frei. Die Bank ist berechtigt, einen dem äußeren Anschein nach ordnungsgemäßen Auftrag, der ihr mittels Telefax/E-Mail erteilt wurde, ohne Rücksprache mit dem Kunden auszuführen. Ebenso ist die Bank berechtigt, vor der Ausführung eines Auftrags eine Bestätigung in Textform zu verlangen, wenn Gründe für Zweifel an der Richtigkeit eines per Telefax/E-Mail übermittelten Auftrags vorliegen.

2.7 Erwerbsbeschränkungen

Die Bank behält sich das Recht vor, einen Depot-/Kontoeröffnungsantrag bzw. Kaufauftrag abzulehnen, wenn die von der Bank angebotenen Investmentvermögen an den Kunden nicht verkauft werden dürfen, etwa aufgrund von Erwerbsbeschränkungen. Sofern der Kunde kein deutscher Staatsangehöriger ist bzw. seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist der Kunde verpflichtet, sich anhand des Verkaufsprospekts der jeweiligen Investmentvermögen über etwaige Vertriebsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimatland zu informieren. US-Bürger, wie in den jeweiligen Verkaufsprospekten der von der Bank angebotenen Investmentvermögen definiert, können keine Anteile an den Investmentvermögen halten oder erwerben. Des Weiteren bestehen Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von Investmentvermögen in den USA. Die von der Bank angebotenen Investmentvermögen sind nicht für den Vertrieb in den USA oder an US-Bürger bestimmt. Dies betrifft sowohl Personen, die US-Staatsangehörige sind, als auch Personen, die ihr Domizil in den USA haben. Von dieser Regelung sind ferner auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines dortigen Bundesstaats, Territoriums oder einer Besitztum gegründet wurden. Die Bank wird entsprechende Regelungen auch gegenüber anderen Personen beachten, für die vergleichbare Erwerbsbeschränkungen gelten.

3. Ausschluss der Beratung (reines Ausführungsgeschäft – keine Angemessenheitsprüfung)

Im Rahmen der Führung der Depots/Konten und bei der Ausführung von Aufträgen wird die Bank lediglich zur Ausführung der Anlageentscheidungen des Kunden tätig. Sie führt keine Anlageberatung durch und haftet nicht für Anlageentscheidungen des Kunden oder Anlageempfehlungen des Anlagevermittlers.

Die Bank bietet die Ausführung der Wertpapiergeschäfte des Kunden (mit Ausnahme der Beschaffung von Anteilen an Investmentvermögen, die nicht als „nicht komplexe“ Finanzinstrumente im Sinne des WpHG zu qualifizieren sind) nur als reines Ausführungsgeschäft (§ 63 Abs. 11 WpHG) an. Die Bank überprüft bei einem reinen Ausführungsgeschäft nicht die Anlageentscheidung des Kunden auf ihre Angemessenheit, das heißt, die Bank beurteilt nicht, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken in Zusammenhang mit der Art der Wertpapiere und der Wertpapierdienstleistung angemessen beurteilen zu können.

Die Bank behält sich jedoch vor, Aufträge abzulehnen, die nicht dem bisherigen Anlageverhalten des Kunden entsprechen. Soweit die Bank dem Kunden über Anteile an Investmentvermögen Informationen (Charts, Analysen etc.) zur Verfügung stellt, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich die selbstständig zu treffende Anlageentscheidung des Kunden erleichtern. Falls dem Kunden ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur, und der Kunde sollte vor seiner Anlageentscheidung ggf. weitere Informationen bzw. Beratung durch den Anlagevermittler in Anspruch nehmen.

4. Auftragsdurchführung

4.1 Ausführungsgeschäft

Die Bank führt Kauf- und Verkaufsaufträge des Kunden als Kommissionärin aus. Hierzu schließt die Bank für Rechnung des Kunden mit der betreffenden Verwaltungsgesellschaft bzw. der jeweiligen Verwahrstelle bzw. dem Transferagent ein nachstehend auch „Ausführungsgeschäft“ genanntes Kauf- oder Verkaufsgeschäft ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Es ist möglich, dass die betreffenden Anteile an Investmentvermögen an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Sekundärmarkt auf der Grundlage eines an der Börse bzw. dem anderen Sekundärmarkt gebildeten Preises handelbar sind. Allerdings erfolgt die Preisermittlung in diesen Fällen nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Ermittlung des Anteilwertes und des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises von Anteilen an Investmentvermögen, die einen angemessenen Kundenschutz gewährleisten. Die Bank wickelt für Anteile an Investmentvermögen keine Geschäfte direkt über eine Wertpapierbörse ab.

4.2 Ausführungsgeschäft Exchange-Traded Funds (ETF)

Soweit die unter dieser Ziffer aufgeführten Bedingungen für ETF-Ausführungsgeschäfte zu den von den weiteren in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffenen Regelungen abweichen, gelten diese abweichenden Regelungen vorrangig. Für die Auftragserteilung durch den Kunden gelten nachfolgende Besonderheiten:

4.2.1 Auftragsbearbeitung und -durchführung

Die Bank führt (vorbehaltlich der Möglichkeit einer Ausführung durch Eigenhandel gem. Ziffer 4.4) Kauf- und Verkaufsaufträge des Kunden über ETF-Anteile als Kommissionärin aus. Hierzu kauft bzw. verkauft die Bank für Rechnung des Kunden ETF-Anteile grundsätzlich über XETRA und im Ausnahmefall über eine andere Börse oder einen anderen Sekundärmarkt auf der Grundlage des dort gebildeten Preises oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein solches Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die Bank behält sich vor, den Kauf und/oder die Verwahrung von bestimmten ETF-Anteilen abzulehnen.

4.2.2 Umrechnung von Betragsorders in Stückeorders

Verkaufsaufträge über ETF-Anteile können von dem Kunden gegenüber der Bank als Auftrag über eine bestimmte Zahl von ETF-Anteilen („Stückeorder“) oder als Auftrag über den Kauf bzw. Verkauf von ETF-Anteilen in Höhe eines bestimmten Kauf- bzw. Verkaufsbetrages („Betragsorder“) erteilt werden. Kaufaufträge hingegen können als Betragsorder erteilt werden. Da die Ausführung durch die Bank an einer Börse oder einem anderen Sekundärmarkt allerdings nur als Stückeorder möglich ist, wird die Bank von dem Kunden als Betragsorder erteilte Kauf- bzw. Verkaufsaufträge jeweils in eine Stückeorder umrechnen. Diese Umrechnung erfolgt auf der Grundlage des der Bank bekannten letzten Preises je ETF-Anteil („Umrechnungsverhältnis“). Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der von der Bank auf der Grundlage des Umrechnungsverhältnisses in eine Stückeorder umgerechnete Auftrag.

4.2.3 Haftungsausschluss der Bank; Empfehlung

Die Erteilung von Kauf- bzw. Verkaufsaufträgen in der Form einer Betragsorder beinhaltet aufgrund der Besonderheiten des Handels mit ETF-Anteilen die nachfolgend beschriebenen Risiken.

4.2.3.1 Risiken bei der Erteilung von Kaufaufträgen als Betragsorder

In Abhängigkeit von der Kursentwicklung und Verfügbarkeit der ETF-Anteile an der Börse bzw. einem anderen Sekundärmarkt kann die vorstehend beschriebene Umrechnung von Betragsorders in Stückeorders durch die Bank bei Kaufaufträgen dazu führen, dass bei Kursreduzierungen zwischen der Ermittlung des Umrechnungsverhältnisses und der Ausführung des Auftrages an der Börse oder einem anderen Sekundärmarkt der Erwerbspreis für die ETF-Anteile (ohne Berücksichtigung der im Rahmen der Auftragsausführung angefallenen fremden Entgelte und Kosten und der in dem Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Transaktionsgebühren der Bank, nachfolgend kurz der „Netto-Kaufpreis“) den von dem Kunden in seiner Betragsorder genannten Kaufbetrag unterschreitet, so dass der Kaufbetrag nicht vollständig zum Erwerb von ETF-Anteilen verwendet wird. Umgekehrt kann die Umrechnung eines von dem Kunden als Betragsorder erteilten Kaufauftrages in eine Stückeorder bei Preissteigerungen zwischen der Ermittlung des Umrechnungsverhältnisses und der Ausführung des Auftrages an der Börse oder einem anderen Sekundärmarkt dazu führen, dass der Netto-Kaufpreis den von dem Kunden genannten Kaufbetrag übersteigt, so dass der Kunde einen höheren Betrag als den von ihm ursprünglich genannten Kaufbetrag in ETF-Anteile investiert.

4.2.3.2 Risiken bei der Erteilung von Verkaufsaufträgen als Betragsorder

Bei Verkaufsaufträgen in Form einer Betragsorder kann die vorstehend beschriebene Umrechnung von Betragsorders in Stückeorders durch die Bank in Abhängigkeit von der Kursentwicklung und Veräußerbarkeit der ETF-Anteile an der Börse bzw. einem anderen Sekundärmarkt dazu führen, dass bei Kursreduzierungen zwischen der Ermittlung des Umrechnungsverhältnisses und der Ausführung des Auftrages an der Börse oder einem anderen Sekundärmarkt der Veräußerungspreis der ETF-Anteile (ohne Berücksichtigung der im Rahmen der Auftragsausführung angefallenen fremden Entgelte und Kosten und der in dem Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Transaktionsgebühren der Bank, nachfolgend kurz der „Netto-Verkaufspreis“) den von dem Kunden in seiner Betragsorder genannten Verkaufsbetrag unterschreitet, so dass dieser Verkaufsbetrag durch die Veräußerung der ETF-Anteile nicht vollständig erreicht wird. Umgekehrt kann die Umrechnung eines von dem Kunden als Betragsorder erteilten Verkaufsauftrages in eine Stückeorder bei Preissteigerungen zwischen der Ermittlung des Umrechnungsverhältnisses und der Ausführung des Auftrages an der Börse oder einem anderen Sekundärmarkt dazu führen, dass der Netto-Verkaufspreis den von dem Kunden genannten Verkaufsbetrag übersteigt, so dass der Kunde einen höheren Betrag als den von ihm genannten Verkaufsbetrag aus den ETF-Anteilen erhält.

4.2.4 Auftragsdurchführung

Die Bank wird Kauf- und Verkaufsaufträge über ETF-Anteile, die ihr an einem Bankarbeitstag bis zu der in dem Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Orderannahmeschlusszeit erteilt worden sind, an dem betreffenden Bankarbeitstag zur Ausführung weiterleiten. Nach der im Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Orderannahmeschlusszeit erteilte Aufträge wird die Bank in der Regel am nachfolgenden Bankarbeitstag zur Ausführung weiterleiten, behält sich jedoch auch eine taggleiche Weiterleitung zwecks Ausführung vor. Die Bank führt im Auftrag des Kunden Tauschtransaktionen über ETF-Anteile durch. Diese werden durch Verkauf von ETF-Anteilen zu dem nach Ziffer 4.2.5 (ii) berechneten Verkaufserlös und Anlage dieses Verkaufserlöses durch Kauf der gewünschten ETF-Anteile zu dem nach Ziffer 4.2.5 (i) berechneten Erwerbspreis ausgeführt. Die Ausführung dieser Tauschtransaktionen erfolgt im Regelfall nach den in Ziffer 2 und 4.5 geregelten Grundsätzen, soweit in Ziffer 4.2 nichts Abweichendes geregelt ist.

Die weiteren Modalitäten der Ausführung richten sich nach den Grundsätzen zur Auftragsdurchführung (Best Execution Policy) der Bank. Der Kunde stimmt diesen zu. Der Kunde erteilt der Bank die Befugnis, Kauf- und Verkaufsaufträge regelmäßig mit den Aufträgen anderer Kunden der Bank gebündelt als Sammelaufträge (Blockorder) an den Markt zu geben. Diese Zusammenlegung kann grundsätzlich für den einzelnen Auftrag vor- oder nachteilig sein. Zur Vermeidung zufälliger, nicht vorhersehbarer Kursauswirkungen für den Kunden wird die Bank bei der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs führt, einen nach dem arithmetischen Mittel gebildeten Mischkurs zugrunde legen. Diese Art der Abwicklung ermöglicht die Ausführung zu einem einheitlichen Kurs und eine schnelle Durchführung.

4.2.5 Preis der Ausführungsgeschäfte; Entgelte

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden die Ausführungsgeschäfte wie folgt ab:

- bei Kaufaufträgen zu dem für den Erwerb der ETF-Anteile an der Börse oder dem anderen Sekundärmarkt nach Ziffer 4.2 gezahlten Erwerbspreis zuzüglich der im Rahmen der Auftragsausführung angefallenen fremden Entgelte und Kosten und der in dem Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Transaktionsgebühren der Bank;
- bei Verkaufsaufträgen zu dem für den Verkauf der ETF-Anteile an der Börse oder dem anderen Sekundärmarkt als Stückeorder nach Ziffer 4.2 erzielten Verkaufserlös abzüglich der im Rahmen der Auftragsausführung angefallenen fremden Entgelte und Kosten und der in dem Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Transaktionsgebühren der Bank.

Eine Vertriebsprovision in Höhe des beim Handel mit anderen Anteilen an Investmentvermögen anfallenden Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeabschlags wird von der Bank beim Handel mit ETF-Anteilen nicht erhoben. Im Übrigen gelten die in Ziffer 7 enthaltenen Regelungen.

4.2.6 Auszahlpläne

Die Vereinbarung eines Auszahlplans (Ziffer 6.2) ist bis auf Weiteres nicht möglich.

4.3 Vertragsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Vertragsbedingungen der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft bzw. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners der Bank.

4.4 Ausführung durch Eigenhandel

Die Bank kann das Ausführungsgeschäft auch dadurch vornehmen, dass sie Anteile an Investmentvermögen aus ihrem eigenen Bestand an den Kunden verkauft bzw. Anteile an Investmentvermögen vom Kunden kauft. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kommt in diesem Fall der Kaufvertrag zwischen Bank und Kunde zu dem am Tage des Ausführungsgeschäfts geltenden Ausgabepreis/Rücknahmepreis der betreffenden Anteile an Investmentvermögen zustande.

4.5 Zurückstellung, Teilausführung und Löschung von Aufträgen

Die Bank ist berechtigt, Aufträge zum Kauf von Anteilen an Investmentvermögen erst dann auszuführen, wenn die für die Ausführung des gesamten Kaufauftrags erforderlichen Beträge auf dem Konto des Kunden als Guthaben verbucht bzw. von ihm eingezahlt worden sind. So behält sich die Bank das Recht vor, die Ausführung des jeweiligen Kaufauftrags ganz oder

teilweise abzulehnen und den nicht ausgeführten Teil des Kaufauftrags zu löschen, wenn bis zum Schluss des zehnten Bankarbeitstages nach dem Eingang eines Kaufauftrags kein ausreichendes Guthaben auf dem Konto des Kunden besteht bzw. der entsprechende Betrag nicht vom Kunden eingezahlt worden ist. In diesen Fällen kann es zu Teilausführungen des Auftrags kommen. Bei einem Kaufauftrag bzw. Sparplan, bei dem der Anlagebetrag von der Bank vom Referenzkonto des Kunden oder, im Falle von Sparplänen, einem vom Kunden mitgeteilten abweichenden Konto bei einem anderen Kreditinstitut eingezogen werden soll, wird die Bank ein etwa vorhandenes Guthaben des Kunden auf seinem bei der Bank geführten Konto nicht bevorzugen und den Kaufauftrag bzw. Sparplan erst nach Gutschrift des SEPA-Lastschriftbetrags durchführen. Die Bank behält sich ferner vor, Erlöse aus einem Verkauf von Wertpapieren solange nicht zur Ausführung eines Auftrags zum Kauf von Anteilen an Investmentvermögen (insbesondere im Rahmen eines Tausches, vgl. Ziffer 6.3) zu verwenden, bis die Verkaufserlöse in voller Höhe eingegangen sind. Die Bank wird Aufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs zur Ausführung bringen. Bei Erteilung von mehreren Verkaufsaufträgen in einer Gattung werden Folgeorders nacheinander abgewickelt, sobald die vorhergehende Order ausgeführt wurde. Auch ein Anteilsverkauf aufgrund der Erhebung von Entgelten gemäß Ziffer 7.1 kann die Ausführung von Folgeorders beeinflussen.

Der Kunde wird hierüber nicht informiert. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Preis- und Leistungsverzeichnis verwiesen.

4.6 Verwahrung; Einlieferung/Auslieferung

4.6.1 Verwahrung

Die Bank erfüllt Geschäfte über den Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen im Inland, sofern nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen. Bei der Erfüllung im Inland wird die Bank dem Kunden, sofern die Anteile an Investmentvermögen bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zugelassen sind, ausschließlich Miteigentum an diesem Sammelbestand als Girosammeldepotschrift verschaffen. Die Bank schafft Anteile an Investmentvermögen im Ausland an, wenn sie Kaufaufträge in in- oder ausländischen Anteilen an Investmentvermögen im Ausland ausführt. Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Bank den entsprechenden Anteilsbruchteil (fünf Dezimalstellen nach dem Komma) gut. Für derartige Anteilsbrüche erwirbt der Kunde Miteigentum am Gemeinschaftsbestand aller Inhaber von Anteilsbruchteilen. Die im Ausland angeschafften Anteile an Investmentvermögen wird die Bank im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung der Anteile an Investmentvermögen unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Anteilen an Investmentvermögen oder eine andere, im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland). Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen, also den im Lagerland für die Kunden und die Bank verwahrten Anteile an Investmentvermögen derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten. Hat ein Kunde Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, ihm den Kaufpreis zurückzuerstatten.

4.6.2 Effektive Lieferung

Die Einlieferung bzw. Auslieferung von Anteilscheinen (effektive Stücke) ist auch dann ausgeschlossen, wenn für das betreffende Investmentvermögen Anteilscheine effektiv ausgegeben wurden.

4.6.3 Einlieferung

Einlieferungen von Anteilen an Investmentvermögen durch den Kunden auf sein Depot müssen unter Angabe des Namens des Kunden und seiner Depotnummer erfolgen.

4.6.4 Auslieferung

Sollen Anteile an Investmentvermögen auf ein anderes Depot übertragen werden, wird ein entsprechender, im Original vorliegender Auftrag von der Bank auf Gefahr und Kosten des Kunden ausgeführt. Verbleiben bei einem Übertrag zu einer anderen Bank ausschließlich Bruchteilrechte, werden diese veräußert; ein verbleibender Gegenwert wird überwiesen. Wenn durch einen Depotübertrag mit Gläubigerwechsel Abgeltungssteuer anfällt, wird die Bank diese dem Konto bzw. dem bekannten Referenzkonto belasten.

4.7 Ausschüttung/Wiederanlage

Soweit Investmentvermögen im Programmangebot der Bank zum Kauf erhältlich sind, werden Ausschüttungen und andere fondsbezogene Gutschriften der Investmentvermögen, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, wie Einzahlungen des Kunden behandelt und automatisch wieder in Anteile des betreffenden Investmentvermögens angelegt, sofern der Kunde keine anders lautende Weisung erteilt. Die Bank behält sich das Recht vor, die Wiederanlage in bestimmte Investmentvermögen abzulehnen. Sofern keine Wiederanlage durchgeführt wird, wird der entsprechende Betrag dem Konto des Kunden gutgeschrieben bzw. auf das Referenzkonto des Kunden überwiesen, sofern nicht eine Depotsperre dem entgegensteht.

4.8 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ wesentliche Anlegerinformationen als dauerhafte Datenträger veröffentlicht, die die Anteile an Investmentvermögen des Kunden betreffen oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer zur Weitergabe in Form eines dauerhaften Datenträgers übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben. Sofern der Kunde das Kunden-Informations-System (KIS) nutzt, werden Mitteilungen zum Abruf in seiner elektronischen Postbox bereitgestellt (siehe 10.4). Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunde zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

5. Abrechnungen

5.1 Abrechnungen/Depot-/Kontoauszüge; Jahressteuerbescheinigungen; Verlustbescheinigungen

Der Kunde erhält grundsätzlich Abrechnungen oder Buchungsanzeigen über jede Bestandsveränderung in seinem Depot/Konto sowie über die Ausschüttungen und Thesaurierungen der Investmentvermögen, mindestens jedoch einmal jährlich einen Jahresdepot- und Kontoauszug. Die Bank behält sich vor, für mehrere Aufträge des Kunden Sammelabrechnungen zu erstellen, und zwar spätestens zehn Bankarbeitstage nach Abrechnung des ersten Auftrags. Bei vereinbarten regelmäßigen Kaufaufträgen (Sparplan) wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur periodisch eine Abrechnung übersandt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Preis- und Leistungsverzeichnis verwiesen. Die Bank wird für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung erstellen. Für das Konto erteilt die Bank jeweils zum Ende des Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Entgelte und Auslagen der Bank und angefallener Zinsen) verrechnet. Der Antrag des Kunden auf Erteilung der Verlustbescheinigung muss bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres der Bank zugehen. Der Kunde kann den Antrag nicht widerrufen.

5.2 Storno- und Berichtigungsbuchungen

Fehlerhafte Buchungen in einem Depot/Konto, die infolge eines Irrtums, technischen Fehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen worden sind, darf die Bank durch Storno- oder

Berichtigungsbuchungen rückgängig machen. Der Kunde wird über Storno- und Berichtigungsbuchungen unverzüglich unterrichtet. Führen diese (z. B. aufgrund geänderter Zwischengewinne, thesaurierter Erträge, geänderter Fondspreise) zu einer Differenz gegenüber der ursprünglichen Abrechnung, so wird die Bank diesen Differenzbetrag dem Konto des Kunden gutschreiben bzw. belasten oder auf sein Referenzkonto überweisen bzw. per SEPA-Lastschrift einziehen. In Einzelfällen kann dies auch über einen Stücker Ausgleich abgewickelt werden.

5.3 Gutschriften unter Vorbehalt

Die Gutschrift von Erlösen aus dem Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen und anderen Zahlungen durch die Verwaltungsgesellschaften erfolgt unter dem Vorbehalt des Zahlungseingangs bei der Bank.

6. Sparpläne; Auszahlpläne; Tausch

6.1 Sparpläne

Der Kunde kann mit der Bank einen Sparplan vereinbaren. Hierbei leistet der Kunde in ein oder mehrere Investmentvermögen gleichbleibende monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Anlagebeträge, die von der Bank im SEPA-Lastschriftverfahren an dem mit dem Kunden vereinbarten Termin (bzw. dem nächstfolgenden Bankarbeitstag) vom Referenzkonto des Kunden oder einem von ihm festgelegten abweichenden Konto bei einem anderen Kreditinstitut eingezogen und zum regelmäßigen Kauf der vom Kunden gewählten Anteile an Investmentvermögen verwendet werden. Die Bank behält sich das Recht vor, die Einrichtung von Sparplänen für bestimmte Investmentvermögen abzulehnen. Ferner kann ein Sparplan auch zugunsten des bei der Bank geführten Kontos eingerichtet werden. Sparpläne können ausschließlich auf Euro lauten. Die Zahlung des jeweiligen Anlagebetrags kann nur im SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen; eine Zahlung durch Überweisung ist abweichend von Ziffer 2.4 nicht möglich. Die Bank kann im Fall einer Übertragung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden auf die FFB gemäß Ziffer 1.1.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Sparpläne im Dezember 2019 auch zu einem anderen Termin als dem vereinbarten zur Ausführung bringen, längstens jedoch fünf Bankarbeitstage vor oder nach dem vereinbarten Termin.

6.2 Auszahlpläne

Der Kunde kann mit der Bank einen Auszahlplan über gleichbleibende monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Auszahlungsbeträge vereinbaren. Hierbei verkauft die Bank regelmäßig am 20. (bzw. dem nächstfolgenden Bankarbeitstag) des vereinbarten Auszahlungsmonats aus dem Depot des Kunden die von dem Kunden bezeichneten Anteile an Investmentvermögen zum Rücknahmepreis, bis diese Anteile an Investmentvermögen vollständig verkauft wurden oder der Kunde den Auszahlplan in Textform widerruft. Die Bank schreibt den Verkaufserlös dem Konto des Kunden gut bzw. überweist ihn auf das Referenzkonto des Kunden oder verwendet ihn, soweit dies mit dem Kunden vereinbart ist, zum Kauf anderer Anteile an Investmentvermögen. Die Bank behält sich das Recht vor, die Einrichtung von Auszahlplänen für bestimmte Investmentvermögen abzulehnen. Die Bank kann im Fall einer Übertragung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden auf die FFB gemäß Ziffer 1.1.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Auszahlpläne im Dezember 2019 auch zu einem anderen Termin als dem vereinbarten zur Ausführung bringen, längstens jedoch fünf Bankarbeitstage vor oder nach dem vereinbarten Termin.

6.3 Tausch

Die Bank führt im Auftrag des Kunden Tauschtransaktionen durch, die – soweit nicht anders vereinbart – durch Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen zum geltenden Rücknahmepreis und Wiederanlage des Verkaufserlöses durch Kauf der gewünschten Anteile an Investmentvermögen zum Ausgabepreis ausgeführt werden. Die Ausführung dieser Tauschtransaktion erfolgt im Regelfall nach den in Ziffer 2 und 4.4 geregelten Grundsätzen.

6.4 Verkaufsaufträge über bestimmte Auszahlungsbeträge

Ein Verkaufsauftrag kann auch über einen bestimmten Auszahlungsbetrag erteilt werden, wenn dieser Betrag bei Aktienfonds/gemischten Fonds/Dachfonds 80 %, bei Rentenfonds 90 % und bei Geldmarktfonds/Immobilienfonds 95 % des Gesamtanteilswertes der betreffenden Fondspostition im Depot des Kunden nicht übersteigt. Ist die Fondskategorie nicht eindeutig zu ermitteln, erfolgt die Eingruppierung als Aktienfonds. Die Bank behält sich das Recht vor, diese Grenzen jederzeit zu ändern. erteilt der Kunde einen Verkaufsauftrag über einen bestimmten Auszahlungsbetrag und übersteigt dieser Auszahlungsbetrag die vorstehend aufgeführten Grenzen, führt die Bank diesen Auftrag durch Verkauf aller in dem betreffenden Depot befindlichen Anteile an Investmentvermögen mit dieser ISIN/Wertpapierkennnummer aus. Darüber hinaus behält sich die Bank das Recht vor, Verkaufsaufträge für Investmentvermögen, deren Anlagebedingungen Rückgabebeschränkungen vorsehen, lediglich als Stückerorder zu akzeptieren.

7. Entgelte und Auslagen

7.1 Entgelte im Privatkundengeschäft

Für die Depotführung sowie sonstige Hauptleistungen, die von der Bank im Auftrag des Kunden erbracht werden, kann die Bank ein Entgelt berechnen, dessen Höhe und Fälligkeit sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ergibt; insbesondere steht der Bank bei Käufen und Verkäufen von Anteilen an Investmentvermögen eine Vertriebsprovision in Höhe des mit dem Kunden vereinbarten Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeabschlags zu. Für die Vergütung der im Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die von der Bank im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und deren Erbringung nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Die Bank ist im Übrigen berechtigt, dem Kunden alle Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder mutmaßlichen Interesse tätig wird und die die Bank den Umständen nach für erforderlich halten durfte (insbesondere für Porto, Ferngespräche, Fernschreiben und fremde Spesen). Die Bank ist berechtigt, fällige Entgelte, Auslagen, Überziehungen und Steuern dem Referenzkonto durch eine SEPA-Lastschrift zu belasten, mit Ausschüttungen auf Anteile an Investmentvermögen oder mit anderen Zahlungen zu verrechnen oder ggf. durch den Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen in entsprechender Höhe zu decken. Die Bank behält sich eine Anpassung der Gebühren und eine Änderung der sonstigen Angaben im Preis- und Leistungsverzeichnis ohne Mitwirkung und ohne Information des Kunden vor. Das Preis- und Leistungsverzeichnis kann jederzeit bei der Bank sowie dem Anlagevermittler eingesehen werden und wird dem Kunden auf Anfrage ausgehändigt bzw. kostenfrei zugesandt.

7.1.1 Inkasso von fremden Gebühren

Die Bank ist berechtigt, in Namen und für Rechnung eines Dritten das Inkasso von dessen Gebührenforderungen (z. B. wegen Vermögensverwaltungsgebühr, Performancegebühr) auf dessen Weisung vorzunehmen. Zum Inkasso von Forderungen können auch der Bank erteilte SEPA-Mandate verwendet werden.

7.2 Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)).

7.3 Nicht entgeltliche Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

8. Kontoführung

Die Bank führt das Konto in laufender Rechnung (Kontokorrent). Die Kontoführung ist nur auf Guthabenbasis möglich; Überziehungen werden von der Bank nicht genehmigt. Die Zinssätze für Guthaben auf dem Konto sind variabel. Die jeweils geltenden Zinssätze ergeben sich aus

dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Verfügungen durch den Kunden zulasten des Kontos sind nur durch Belastung im Rahmen der Wertpapiergeschäfte mit der Bank sowie durch Überweisungen zugunsten des Referenzkontos zulässig.

9. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

9.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Ziffer 10 aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

9.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn in eigenem Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

9.3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Stromausfall, Störungen von Datenverarbeitungssystemen, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

10.1 Änderungen von für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs hat der Kunde in jedem Fall der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) sowie Änderungen in seiner Geschäftsfähigkeit oder der seiner Vertreter sowie Änderungen maßgeblicher Kontoverbindungen unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in das Register eingetragen ist. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitwirkungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Bei natürlichen und juristischen Kunden, die in den USA steuerpflichtig werden (z. B. durch Verlagerung des Wohn- oder Unternehmenssitzes), besteht die Pflicht, Änderungen des Steuerstatus der Bank unverzüglich mitzuteilen.

10.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen, um Rückfragen und Verzögerungen zu vermeiden. Insbesondere bei Aufträgen zum Kauf von Anteilen an Investmentvermögen für ein Depot/Konto ist der Auftraggeber für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Depot-/Kontonummer, der angegebenen Bankleitzahl oder IBAN¹ oder BIC² und der angegebenen Fondsdaten (Fondsbezeichnung und ISIN/Wertpapierkennnummer) verantwortlich. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

10.3 Prüfungen und Einwendungen

Der Kunde hat Abrechnungen, Buchungsanzeigen und Depot-/Kontoauszüge (einschließlich Rechnungsabschlüsse) auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Einwendungen bei Abrechnungen und Buchungsanzeigen unverzüglich, bei Depot-/Kontoauszügen innerhalb von sechs Wochen in Textform bei der Revisionsabteilung der Bank zu erheben. Für die Geltendmachung von Einwendungen bei Depot-/Kontoauszügen genügt die Absendung innerhalb dieser Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank den Kunden bei der Übersendung der Abrechnungen, Buchungsanzeigen und Depot-/Kontoauszüge hinweisen. Darüber hinaus hat der Kunde die Bank über das Ausbleiben von Abrechnungen, Buchungsanzeigen und Depot-/Kontoauszügen sowie anderen zu erwartenden Mitteilungen unverzüglich zu unterrichten.

10.4 Onlinezugriff auf das Kunden-Informationssystem (KIS) inklusive der Nutzung der Postbox

Sofern der Kunde das Kunden-Informationssystem nutzt und in diesem Rahmen ausdrücklich auf den postalischen Versand der bereitgestellten Daten verzichtet, werden Umsatzinformationen, Auszüge und Mitteilungen, wie z. B. unter Ziffer 4.8 geregelt, passwortgeschützt zum Abruf in der elektronischen Postbox bereitgestellt. Es gelten hier die gesonderten Nutzungsbedingungen für den Onlinezugriff auf das Kunden-Informationssystem (KIS) inklusive der Nutzung der Postbox. Der Kunde ist verpflichtet, neu bereitgestellte Dokumente regelmäßig aus der Postbox abzurufen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen sind unverzüglich, bei Konto-/Depotauszügen jedoch spätestens innerhalb von sechs Wochen in Textform zu erheben. Insbesondere ist ausschließlich der Kunde für die ordnungsgemäße Verwendung seines Passwortes und seines Benutzernamens verantwortlich. Er ist verpflichtet, das Passwort und den Benutzernamen geheim zu halten und insbesondere Dritten nicht zu offenbaren. Er haftet für sämtliche Schäden, die durch die Nutzung seines Passwortes und/oder seines Benutzernamens verursacht werden, es sei denn, er hat nicht gegen seine Pflicht zur Geheimhaltung und/oder zur geschützten Aufbewahrung des Benutzernamens und/oder Passwortes verstoßen.

11. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden; Vormundschaft

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Entsprechendes gilt für Bestellungen von Vormündern, Betreuern, Pflegern, Insolvenzverwaltern oder für ähnliche Rechtsverhältnisse.

12. Gemeinschaftsdepot-/konto

Sind mehrere Kunden Depot-/Kontoinhaber, so gilt bis auf Weiteres die bei Depot-/Kontoführung getroffene Verfügungsregelung. Wird keine ausdrückliche Regelung getroffen, so kann jeder Depot-/Kontoinhaber alleine mit Erfüllungswirkung für den anderen Depot-/Kontoinhaber über das Depot/Konto verfügen. Widerruft ein Depot-/Kontoinhaber die Alleinverfügungsbefugnis eines anderen Depot-/Kontoinhabers, so können ab dem Widerruf nur noch sämtliche Depot-/Kontoinhaber gemeinsam verfügen. Ein Widerruf hat in Textform die Bank zu erfolgen. Die Depot-/Kontoinhaber haften der Bank für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot-/konto als Gesamtschuldner. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden sämtliche Benachrichtigungen und Mitteilungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung (z. B. Depot-/Kontoauszüge) bei Gemeinschaftsdepots/-konten von der Bank an beide Depot-/Kontoinhaber gesendet. Depot-/Kontokündigungen sowie die Ankündigungen solcher Maßnahmen werden jedoch jedem Depot-/Kontoinhaber zugeleitet. Jeder Depot-/Kontoinhaber kann verlangen, dass ihm künftig alle Mitteilungen geteilt zusätzlich übermittelt werden. Bei Gemeinschaftsdepots/-konten mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depots/-Konten) bleiben nach dem Tod eines Depot-/Kontoinhabers die Befugnisse des/der anderen Depot-/Kontoinhaber(s) unverändert bestehen. Die Rechte des verstorbenen Depot-/Kontoinhabers werden durch dessen Erben bis zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft gemeinschaftlich wahrgenommen. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer) ² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

anderen Depot-/Kontoinhabers, so können sämtliche Depot-/Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot/Konto verfügen.

13. Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle den Kunden betreffenden Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Dessen unbeschadet ist die Bank berechtigt, die vermittelnden Stellen auf deren Wunsch über den jeweiligen Stand des Depots/Kontos sowie über Details wie z. B. Pfandnehmer zu unterrichten, um die laufende Betreuung des Kunden zu ermöglichen. Im Übrigen darf die Bank Informationen über den Kunden nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Ausführung der Kundenweisung dies erfordert oder die Bank zur Erfüllung einer Bankauskunft berechtigt ist.

14. Pfandrecht

Der Kunde räumt der Bank hiermit ein Pfandrecht an allen im Depot/Konto verwahrten Vermögensgegenständen ein. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsverbindung. Die Bank darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Vermögensgegenstände nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten.

15. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Gegen Forderungen der Bank kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

16. Kündigung

16.1 Kündigungsrecht des Kunden

Der Kunde kann den Depot-/Konto-Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen.

16.2 Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann das Depot/Konto jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung werden in dem Depot verbuchte Anteile an Investmentvermögen veräußert und der Gegenwert zusammen mit einem vorhandenen Kontoguthaben in Euro auf das der Bank zuletzt mitgeteilte Referenzkonto des Kunden überwiesen, oder die Anteile an Investmentvermögen und ein vorhandenes Kontoguthaben werden auf Weisung des Kunden auf ein Depot/Konto bei einem anderen Kreditinstitut übertragen bzw. überwiesen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

17. Auflösung von Investmentvermögen

Wird ein in dem Depot verwahrtes Investmentvermögen wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so ist die Bank berechtigt, die verwahrten Anteile an Investmentvermögen und Anteilsbruchteile des Investmentvermögens am letzten Bewertungstag zu verkaufen und den Verkaufserlös dem von der Bank für den Kunden geführten Konto gutzuschreiben bzw., sofern ein solches nicht besteht, in Anteile an Investmentvermögen eines geldmarktnahen Investmentvermögens oder Geldmarktfonds umzutauschen, sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt.

18. Zuwendungen/Vergütungen („Zuwendungen“)

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank und/oder mit ihr verbundene Unternehmen neben der von ihm zu zahlenden Service-/Depotgebühr im Zusammenhang mit der Depotführung und dem Kauf und Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen von den jeweiligen Verwaltungsgesellschaften oder deren Vertriebsgesellschaften regelmäßig Zuwendungen erhalten. Zu diesen Zuwendungen gehören einmalige, beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen anfallende Vertriebs- bzw. Platzierungsprovisionen oder entsprechende Rabatte auf den Ausgabepreis, die maximal dem mit dem Kunden vereinbarten Ausgabeaufschlag entsprechen. Daneben werden wiederkehrende Zuwendungen als zeitanhängige, bestandsabhängige laufende Vermittlungsprovision gewährt, solange die erworbenen Anteile an Investmentvermögen von dem Kunden in seinem Depot bei der Bank gehalten werden. Die Höhe der laufenden Vermittlungsprovision entspricht – je nach Kapital-/Verwaltungsgesellschaft und Art des Investmentvermögens – in der Regel der hälftigen bis zur vollen anteiligen Verwaltungsgebühr, die dem jeweiligen Investmentvermögen belastet wird und deren Höhe aus dem jeweiligen Verkaufsprospekt ersichtlich ist. Bei Rentenfonds liegt die laufende Vermittlungsprovision in der Regel zwischen 0,00 und 1,25 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,00 und 1,50 % p. a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,00 und 0,30 % p. a.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank bzw. diese Zuwendungen erhaltende verbundene Unternehmen den überwiegenden Anteil dieser Zuwendungen auf der Grundlage von Vertriebsverträgen an den Anlagevermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation gewährt. In Abhängigkeit von den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen erhalten diese für die Vermittlung des Kunden auch den überwiegenden Anteil der mit dem Kunden vereinbarten prozentualen Service-/Depotgebühr sowie Sachzuwendungen, z. B. Schulungen. Empfänger solcher Vergütungen können auch Vermögensverwalter oder Anlageberater des Kunden sein. Nähere Informationen zu den gewährten Zuwendungen sind auf Anfrage bei der Bank erhältlich.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank und die anderen genannten Empfänger diese Zahlungen als Entgeltbestandteil einbehalten, und verzichtet – vorbehaltlich einer anderen abweichenden Vereinbarung – auf seine aus den oben genannten Provisionszahlungen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, diese Zuwendungen von der Bank, ihren verbundenen Unternehmen und/oder dem Anlagevermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation heraus zu verlangen. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch gegen die Bank und die anderen genannten Empfänger auf Herausgabe der Zuwendungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die erhaltenen Zuwendungen an den Kunden herausgeben.

19. Einlagensicherungsfonds

19.1 Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind. Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- (i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
- (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

19.2 Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

19.3 Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

19.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

19.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

20. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die in der Informationsübersicht für Metzler Fonds-Depots/Konten genannten Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefon oder E-Mail).

- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefon oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zu dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

21. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

21.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

21.2 Gerichtsstand für Kunden mit Sitz bzw. Wohnsitz im Inland

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden in Frankfurt am Main oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesem Kunden nur in Frankfurt am Main an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

21.3 Gerichtsstand für Kunden mit Sitz bzw. Wohnsitz im Ausland

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

RECHT DES KUNDEN AUF WIDERRUF NACH § 305 DES KAPITALANLAGEGESETZBUCHES (KAGB)

Erfolgt der Kauf von Anteilen an Investmentvermögen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der Bank gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312 c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), so ist bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312 g Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 B GB), ein Widerruf ausgeschlossen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber dem Bankhaus B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA, Untermainanlage 1, 60329 Frankfurt am Main in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebs erworben hat oder er den Käufer zu Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Bank gegen Rückgabe der erworbenen Anteile an Investmentvermögen der Wert der bezahlten Anteile an Investmentvermögen am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen durch den Kunden.

Stand: Oktober 2019

Preis- und Leistungsverzeichnis für Metzler Fonds-Depots/Konten

1. Gebühren im Zusammenhang mit der Führung von Metzler Fonds-Depots/Konten

Die Gebühr ergibt sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Gebührenart.

„Wertermittlungstag“ für die Gebühren ist der 18. Kalendertag eines jeden Monats, an dem Vermögenswerte in dem Depot/Konto verwahrt wurden, bzw., soweit es sich dabei um keinen Bankarbeitstag in Frankfurt am Main handelt, der jeweils nächste Bankarbeitstag. Die Bank ist berechtigt, im letzten Kalendermonat eines jeden Kalenderjahres einen anderen Tag für die Wertermittlung zugrunde zu legen.

Die Gebühren werden vierteljährlich zum 31. März, 30. Juni, 30. September bzw. 31. Dezember, bei Übertrag/Verkauf/Auszahlung der letzten in dem Depot/Konto verwahrten Vermögenswerte, jedoch spätestens zum Zeitpunkt des/der Übertrags/Verkaufs/Auszahlung, für das vorangegangene Kalenderquartal bzw. für den Zeitraum bis zum/zur Übertrag/Verkauf/Auszahlung (ggf. zeitanteilig monatlich) abgerechnet („Abrechnungsperiode“). Die Belastung der Gebühren erfolgt im Folgemonat der Abrechnungsperiode durch die Bank in der mit dem Kunden im Depot-/Kontoeröffnungsantrag vereinbarten Weise. Die Bank ist berechtigt, den Belastungszeitraum ohne vorherige Mitteilung auf halbjährlich bzw. jährlich umzustellen. Die Bank ist berechtigt, im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres ermittelte und noch nicht belastete Gebühren auch innerhalb dieses Quartals vor dessen Ende abzurechnen.

1.1 Gebührenmodelle für Metzler Fonds-Depots/Konten

1.1.1 Prozentuale Servicegebühr für Metzler Fonds-Depots/Konten

Die Bank hat Anspruch auf eine Servicegebühr in Höhe des mit dem Kunden vereinbarten Prozentsatzes des Gesamtwertes seiner am jeweiligen Wertermittlungstag in dem Depot/Konto verwahrten Vermögenswerte („prozentuale Servicegebühr“).

Die Minimumgebühr bei der prozentualen Servicegebühr beträgt jedoch mindestens 3,50 EUR pro Monat.

1.1.2 Pauschale Servicegebühr („Fixgebühr“) für Metzler Fonds-Depots/Konten

Soweit eine pauschale Servicegebühr („Fixgebühr“) oder keine bzw. eine prozentuale Servicegebühr von 0,00 % p.a. vereinbart worden ist, beträgt die Servicegebühr am jeweiligen Wertermittlungstag pauschal pro Monat

je verwahrter Wertpapiergattung 1,25 EUR.

Maßgeblich für die Berechnung der Fixgebühr ist die jeweilige Anzahl der verwahrten Wertpapiergattungen am jeweiligen Wertermittlungstag.

1.1.3 Pauschale Depotgebühr für Metzler Fonds-Depots/Konten

Die Depotgebühr für ein Depot beträgt pauschal 3,50 EUR pro Monat.

Für jedes weitere Depot beträgt die Depotgebühr 1,25 EUR pro Monat.

Für Depots minderjähriger Depotinhaber beträgt die Depotgebühr 1,25 EUR pro Monat.

Sollten die Voraussetzungen für die verminderte, pauschale Depotgebühr entfallen, ist die Bank berechtigt, ohne gesonderte Information an den Kunden die Gebühren an die Normalkonditionen anzupassen.

1.2 Gebührenmodell für Metzler Fonds-Depots/Konten („MFExtra“)

Die Depotgebühr für ein Depot beträgt pauschal 3,50 EUR pro Monat.

Für jedes weitere Depot beträgt die Depotgebühr 1,25 EUR pro Monat.

Für Depots minderjähriger Depotinhaber beträgt die Depotgebühr 1,25 EUR pro Monat.

Sollten die Voraussetzungen für die verminderte, pauschale Depotgebühr entfallen, ist die Bank berechtigt, ohne gesonderte Information an den Kunden die Gebühren an die Normalkonditionen anzupassen.

2. Ticket-Fee

Für die Durchführung eines Auftrages berechnet die Bank dem Kunden pro Orderposition (Kauf/Verkauf) eine Ticket-Fee in Höhe von 2 EUR. Ausgenommen sind von der Bank initiierte Abrechnungen sowie Spar- und Auszahlpläne, sofern diese nicht in Exchange Traded Funds eingerichtet wurden.

Bei MFExtra-Depots wird keine Ticket-Fee erhoben.

3. Entgelte

3.1 Exchange Traded Funds

Für Käufe und Verkäufe von Exchange Traded Funds wird eine Provision von 0,18 % vom Kurswert erhoben, mindestens jedoch 10 EUR pro Orderposition.

3.2 sonstige Entgelte

Ertragnisaufstellungen:	
Ersatzaufstellungen für zurückliegende Jahre	15 EUR pro Aufstellung
Duplikat einer Jahressteuerbescheinigung	15 EUR pro Bescheinigung
Depot-/Kontoauszüge:	
Ersatzauszüge für zurückliegende Jahre	10 EUR pro Auszug
Sonstige Zweitschriften	2,50 EUR pro Zweitschrift
Adressnachforschungen	15 EUR pro Anfrage
Regelmäßiger Versand von Zweitschriften an eine Zusatzadresse	18 EUR pro Kalenderjahr
Verpfändungen	25 EUR pro Kalenderjahr
Zinssatz für Guthaben (Sichteinlagen)	Die aktuellen Zinssätze entnehmen Sie bitte dem Preisverzeichnis im Internet.
Zinssatz für Überziehungen	Sie finden es im „Rechtlichen Hinweis“ unter www.metzler-fund-xchange.com

Sonstige Entgelte, Gebühren, Kosten und Auslagen wie in Ziffer 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Konto-/Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Kunden-Informationssystem), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

4. Umsatzsteuer

Sämtliche Entgelte, Gebühren, Kosten und Auslagen werden stets in Euro geschuldet und verstehen sich zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Abwicklungsbedingungen

5.1 Mindestanlage- und -auszahlungsbeträge

Ersteinzahlungen	je Wertpapiergattung mindestens 2.500 EUR; insgesamt mindestens 10.000 EUR
Folgezahlungen	je Wertpapiergattung mindestens 500 EUR
Sparpläne	je Wertpapiergattung mindestens 25 EUR; bei MFExtra-Depots mindestens 100 EUR
Auszahlpläne	je Wertpapiergattung mindestens 125 EUR (nicht möglich für Exchange Traded Funds)

5.2 Orderannahmeschluss und -ausführung

5.2.1 Allgemeine Regelungen

Eingehende Aufträge werden von der Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang folgenden Bankarbeitstag bearbeitet. Maßgeblich für die Ausführung von Aufträgen ist der genaue Zeitpunkt der Prüfung der formalen Ordnungsmäßigkeit des Auftrages (Orderfreigabe) durch die Bank im ordnungsgemäßen Geschäftsgang. Erfolgt die Orderfreigabe durch die Bank vor der für die Bank geltenden Orderannahmeschlusszeit des jeweiligen Investmentvermögens, wird die Order von der Bank taggleich weitergeleitet. Erfolgt die Orderfreigabe des Auftrages durch die Bank nach der für die Bank geltenden Orderannahmeschlusszeit eines Investmentvermögens, wird der Auftrag von der Bank am nächsten Bankarbeitstag weitergeleitet. Die Abrechnung des Auftrages erfolgt zu dem von der jeweiligen Investmentgesellschaft für diesen Auftrag angewendeten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis, einschließlich einer Vertriebsprovision in Höhe des mit dem Kunden vereinbarten Ausgabeaufschlages, bzw. unter Berücksichtigung eines ggf. anwendbaren Rücknahmeabschlages. Die Orderannahmeschlusszeit für Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Exchange Traded Funds ist 9.30 Uhr MEZ an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main. Die Bank behält sich die taggleiche Weiterleitung auch nach der für Exchange Traded Funds genannten Orderannahmeschlusszeit vor.

5.2.2 Ausführung von Sparplanaufträgen

Abweichend von Ziffer 5.2.1 erfolgt die Orderfreigabe von Kaufaufträgen im Rahmen von Sparplänen im Regelfall am zweiten Bankarbeitstag nach dem Bankarbeitstag, an dem die Bank den jeweiligen Gesamt-Sparplanbetrag durch Einlösung der Lastschrift erhalten hat. Für im Rahmen eines Sparplans erteilte Kaufaufträge wird die Bank nur halbjährlich eine Abrechnung übersenden.

5.2.3 Ausführung von Tauschaufträgen

Bei Tauschaufträgen erfolgt die Orderfreigabe des von dem Kunden zur Wiederanlage des Gegenwertes der verkauften Investmentanteile erteilten Kaufauftrages durch die Bank grundsätzlich erst dann, wenn sie die Abrechnung über den Verkauf der Investmentanteile und Kenntnis von der Höhe des zur Wiederanlage zur Verfügung stehenden Betrages erhalten hat. Sofern bei einem Tausch die Gutschrift aus dem Verkaufserlös später erfolgt als die wertmäßige Belastung des Kaufbetrages, erfolgt die Orderfreigabe des Kaufauftrages an dem erstmöglichen Bankarbeitstag, an dem die Wertstellung der Belastung aus dem Kauf der Wertstellung der Gutschrift auf dem Verkauf entspricht. Sofern der Gegenwert mehrerer verkaufter Fondspositionen jedoch in einem in dem Tauschauftrag angegebenen prozentualen Verhältnis in mehreren zu kaufenden Fondspositionen wiederangelegt werden soll, erfolgt die Orderfreigabe des Kaufauftrages zur Wiederanlage des Gegenwertes der verkauften Fondsanteile in Abweichung von Satz 1 und 2 im Regelfall erst an dem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der auf den Bankarbeitstag folgt, an dem die Bank die Abrechnung über den Verkauf der letzten im Rahmen des Tausches verkauften Fondsanteile und Kenntnis von der Höhe des insgesamt zur Wiederanlage zur Verfügung stehenden Betrages erhalten hat. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist die Bank jedoch auch berechtigt, den Eingang des zur Wiederanlage zur Verfügung stehenden Betrages abzuwarten. Die Ausführung von Tauschaufträgen nach erfolgter Orderfreigabe erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 5.2.1.

5.2.4 Zuordnung von Einzahlungen

Zahlungseingänge gelten für den von der Bank im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zuerst freigegebenen Kaufauftrag. Ein Zahlungseingang, der den zur Ausübung des von der Bank zuerst freigegebenen Kaufauftrages erforderlichen Betrag übersteigt, wird ggf. dem/den weiteren vorliegenden Kaufauftrag/-aufträgen – bei mehreren Kaufaufträgen in der Reihenfolge ihrer Orderfreigabe – zugeordnet. Geht bei einem Kaufauftrag, der den Kauf verschiedener Investmentanteile vorsieht, nur ein Teilbetrag des Gesamtkaufpreises bei der Bank ein, wird der Zahlungseingang gleichmäßig in dem durch die in diesem Kaufauftrag enthaltenen einzelnen Aufträge bestimmten Verhältnis

auf die zu kaufenden Investmentanteile verteilt. Der sich bei dieser Verteilung auf die zu kaufenden Investmentfonds ergebende Kaufpreis-Teilbetrag muss jedoch jeweils mindestens 50 Euro betragen.

6. Wechselkurs bei Fremdwährungsgeschäften

Die Bank rechnet bei Geschäften des Kunden, die eine Umrechnung in eine oder von einer fremden Währung („Devisen“) erfordern („Fremdwährungsgeschäfte“), den Ankauf von Devisen (z. B. Zahlungseingänge in Devisen auf ein Konto des Kunden) und den Verkauf von Devisen (z. B. Zahlungsausgänge in Devisen von einem Konto des Kunden) zu dem von der Bank jeweils festgelegten Preis für den Ankauf von Devisen („Brief-Abrechnungskurs“) bzw. für den Verkauf von Devisen („Geld-Abrechnungskurs“) (zusammen „Abrechnungskurs“ genannt) ab, soweit nicht etwas anderes zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart ist.

Der Abrechnungskurs setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- (1) dem maßgeblichen Referenzwechsellkurs zum Abrechnungstermin; und
- (2) einem Aufschlag auf den Referenzwechsellkurs, sofern eine Umrechnung von einer Devisen in Euro oder in eine andere Devisen erfolgt, bzw. einem Abschlag von dem Referenzwechsellkurs, sofern eine Umrechnung von Euro oder einer anderen Devisen in die jeweilige Devisen erfolgt.

Der maßgebliche Referenzwechsellkurs wird von der Bank zum Zeitpunkt der Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen für den Kunden unter Berücksichtigung der im internationalen Devisenmarkt (Interbankenmarkt) für die jeweilige Währung gehandelten Kurse ermittelt. Der Zeitpunkt der Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs ist abhängig von dem Eingang des dem Fremdwährungsgeschäft zugrundeliegenden Auftrags bei der Bank sowie den jeweils anwendbaren Annahme- und Ausführungsfristen.

Der Auf- bzw. Abschlag auf den bzw. von dem maßgeblichen Referenzwechsellkurs beträgt für den An- oder Verkauf von US-Dollar gegen Euro: 0,0030 USD.

Die Auf- bzw. Abschläge für die Ermittlung des Abrechnungskurses anderer Devisen stellt die Bank auf Anfrage zur Verfügung.

Die Bank teilt dem Kunden den anwendbaren Abrechnungskurs auf Anfrage, spätestens mit der jeweiligen Abrechnung, mit.

Stand: Oktober 2019